



Member of Swiss  
Olympic Association



SWISS SYNCHRO

Schweizerischer Schwimmverband  
Fédération Suisse de Natation  
Federazione Svizzera di Nuoto

## Reglement 6.3 (d)

# Schweizermeisterschaft Synchronschwimmen (SM-SY)

Ausgabe 2011

### **Art. 1: Zweck**

Die Schweizermeisterschaft Synchronschwimmen (SM-SY) ist eine offizielle Meisterschaft des SSCHV (Regl. 2.1, Art. 3.3).

Sie werden alljährlich im Frühjahr durchgeführt.

### **Art. 2: Geltungsbereich des vorliegenden Reglementes**

Das Reglement «Schweizermeisterschaft Synchronschwimmen» regelt die Austragung der genannten Wettkampfveranstaltung. Die einschlägigen Reglemente des SSCHV haben für die SM-SY Gültigkeit.

### **Art. 3: Organisator**

Die Direktion «Swiss Synchro» sucht unter den Mitgliedervereinen des SSCHV Organisatoren.

Die Sportversammlung «Swiss Synchro» bestätigt die Organisatoren.

Die Austragungsdaten werden durch die Direktion «Swiss Synchro» festgelegt.

### **Art. 4: Auszutragende Wettkampffarten**

Folgende Wettkampffarten werden ausgetragen: Solo, Duett, Gruppe und Combination.

Die Pflichtfiguren und die in der Technischen Kür obligatorisch auszuführenden Kürelemente (Required Elements) entsprechen den gültigen FINA Regeln der Allgemeinen Kategorie.

### **Art. 5: Kategorien**

Der Wettkampf wird in einer einzigen (Allgemeinen) Kategorie ausgetragen.

### **Art. 6: Teilnahmebestimmungen**

Alle Teilnehmenden müssen im Besitz des Tests 12 sein.

Sie müssen im betreffenden Jahr 13 Jahre alt werden oder älter sein.

---

**Art. 7: Austragungsmodus und Programm**

Die SM-SY werden als Finalwettkämpfe für Solo, Duett und Gruppe mit einer Technischen Kür und einer Freien Kür durchgeführt.

Der Wettkampf Combination besteht aus einer freien Kür, die zu 100% gewertet wird.

Alle Solos, Duette und Teams schwimmen die technische Kür.

Für die freie Kür sind die 18 besten Solos und die 18 besten Duette und alle Teams zugelassen. Die Startreihenfolge wird gemäss den Finalregeln der FINA ausgelost.

Die Technische Kür und die Freie Kür werden mit je 100% gewertet.

Der Programmablauf wird auf Antrag des betreffenden Organisations von der Direktion «Swiss Synchro» festgelegt.

**Art. 8: Ausschreibung** (Regl. 2.1, Art. 6.8)

«Swiss Synchro» verschickt die Ausschreibung spätestens 20 Tage vor dem Meldeschluss an alle Mitgliedervereine, die Synchronschwimmerinnen lizenziert haben, die Mitgliedverbände, den Zentralvorstand und die Direktion «Swiss Synchro».

**Art. 9: Meldungen** (Regl. 2.1, Art. 6.16 und Regl. 6.1, Art. 12)

Alle Meldungen sind vom Mitgliederverein, für den die Synchronschwimmerin startberechtigt ist, in der vorgeschriebenen Form, mit eingeschriebenem Brief, zu dem in der Ausschreibung genannten Datum an die vorgeschriebene Adresse zu senden.

Nachmeldungen sind an den SM-SY ausgeschlossen.

**Art. 10: Meldegelder**

Die Höhe der Meldegelder wird durch die Sportversammlung «Swiss Synchro» festgelegt.

Für die Meldegelder stellt «Swiss Synchro» Rechnung.

**Art. 11: Startreihenfolge** (Regl. 6.1, Art. 15)

Die Auslosung der Startreihenfolge für die Pflichtfiguren erfolgt auf Grund der eingegangenen Meldungen und wird in der Startliste bekanntgegeben.

Die Auslosung der Startreihenfolge für die Technischen Küren erfolgt auf Grund der qualifizierten Teilnehmer und wird in der Startliste bekanntgegeben.

Die Auslosung der Startreihenfolge für die Freien Küren erfolgt auf Grund des Resultats der Technischen Küren in 6er Gruppen entsprechend dem Modus der FINA Regel SS 11.4.1.

Die Auslosung der Startreihenfolge für die Combination ist frei.

**Art. 12: Pflicht zum Stellen von Wertungsrichtern**

Jeder teilnehmende Mitgliederverein (inkl. Organisator) muss qualifizierte Wertungsrichter(innen) stellen, und zwar nach folgendem Schlüssel:

- Bei 1-10 Synchronschwimmerinnen: 1 Wertungsrichter(in).
- Bei 11-20 Synchronschwimmerinnen: 2 Wertungsrichter(innen).
- Bei mehr als 20 Synchronschwimmerinnen: 3 Wertungsrichter(innen).

Alle teilnehmenden Vereine aus der Synchroregion, in welcher der Anlass ausgetragen wird, stellen je mindestens einen F-Richter.

Kann ein Mitgliederverein nicht genügend Wertungsrichter stellen, muss er für den 1. Wertungsrichter die Kosten gemäss Regl. 6.1 Anhang I bezahlen. Für den 2. Richter wird die doppelte, für den 3. Richter der vierfache Ansatz verrechnet.

Die Rechnungen für die zu bezahlenden Wertungsrichter werden von «Swiss Synchro» ausgestellt.

**Art. 13: Wettkampfgericht** (Regl.2.1, Art. 6.4ff und Regl. 6.1, Art. 25-29)

Die Direktion «Swiss Synchro» bestimmt die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts.

Im Pflichtwettkampf müssen mindestens zwei Wettkampfgerichte mit 5 und im Kürwettkampf zwei Wettkampfgerichte mit 5 oder 7 Wertungsrichtern eingesetzt werden.

**Art. 14: Medaillen, Spezialpreise, Wanderpreise** (Regl. 2.1, Art. 6.9)

«Swiss Synchro» beschafft für Pflicht, Solo, Duett, Gruppe und Combination die folgenden Auszeichnungen:

1. Rang: Goldmedaille;
2. Rang: Silbermedaille;
3. Rang: Bronzemedaille.

Wanderpreise und Spezialpreise dürfen nur mit Einwilligung der Direktion «Swiss Synchro» abgegeben werden.

**Art. 15: Titel**

Es werden die folgenden Titel vergeben:

«Schweizermeisterin(nen) Solo / Duett / Gruppe / Combination für das Jahr.....».

**Art 16: Reuegeld**

Für 2010 wird kein Reuegeld erhoben.

**Art. 18: Pflichtenheft für den Organisator**

Die Direktion «Swiss Synchro» erlässt für die erforderlichen Installationen, das bereitzustellende Material und die Detailorganisation ein Pflichtenheft, das für alle an der Organisation Beteiligten verbindlich ist.

\*\*\*\*\*

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der Sportversammlung von «Swiss Synchro» vom 15. Januar 2011 beschlossen wurden.

SWISS SYNCHRO

Die Direktorin Synchronschwimmen:

Evy Tausky